

Konzept der Gemeinde Oberreichenbach über den hygienischen Ablauf von Trauerfeiern und Beisetzungen während der COVID-19-Pandemie (Hygienekonzept)

§ 1

Zweck des Konzepts

Diese Verordnung regelt den Ablauf von Trauerfeiern und Beisetzungen (Erd- und Urnenbestattungen) auf dem gemeindlichen Friedhof am Tanzenhaider Weg während der COVID-19-Pandemie sowie das Verhalten der anwesenden Teilnehmer (Bestatter, Geistliche und Trauergäste sowie Friedhofspersonal).

§ 2

Veranstalter; Weisungsrechte

- (1) Veranstalter einer Trauerfeier oder einer Beisetzung ist der von den Hinterbliebenen beauftragte Bestatter. Er ist dafür verantwortlich, dass die Regeln dieser Verordnung von allen anwesenden Personen eingehalten werden. Zu diesem Zweck darf der Bestatter den Teilnehmern und sonstigen Besuchern des Friedhofs Weisungen für den Zeitraum der Trauerfeier oder der Bestattung erteilen.
- (2) Die Gemeinde Oberreichenbach kann darüber hinausgehend im Bedarfsfall allen Anwesenden weitere Weisungen erteilen.

§ 3

Zugänge zum Friedhof

Während einer Trauerfeier oder Beisetzung ist der Zugang bei der Leichenhalle ausschließlich als Eingang zu benutzen. Der Zugang bei den Parkbuchten ist während einer Trauerfeier ausschließlich als Ausgang zu benutzen.

§ 4

Teilnehmerzahl

- (1) Während einer Trauerfeier oder Bestattung dürfen sich maximal 50 Personen auf dem Friedhof befinden.
- (2) Im Leichenhaus dürfen maximal sechs Personen gleichzeitig anwesend sein. Diese haben die vorhandene Bestuhlung unter Beachtung des Mindestabstands (§ 6 Abs. 1) zu benutzen.
- (3) Bei Urnenbestattungen hat der Bestatter die Teilnehmer so zu leiten und zu lenken, dass der Mindestabstand (§ 6 Abs. 1) auch bei den beengteren Platzverhältnissen des Urnengräberfeldes eingehalten werden kann.

§ 5

Teilnahmeverbot bei Krankheitssymptomen oder Kontakt mit an COVID-19-Erkrankten

Personen, die an unspezifischen Allgemeinsymptomen und Erkrankungen in den oberen und unteren Atemwegen, insbesondere an Atemnot leiden, oder die in den 14 Tagen vor der Trauerfeier oder Beisetzung Kontakt mit einer an COVID-

19 erkrankten Person hatten, ist die Teilnahme an der Trauerfeier oder der Beisetzung verboten.

§ 6

Allgemeine Hygienevorschriften

- (1) Alle Besucher des Friedhofs sind verpflichtet, nach Möglichkeit stets mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen zu wahren.
- (2) Vor Betreten des Friedhofs zum Zwecke der Teilnahme an einer Trauerfeier haben alle Teilnehmer einen Mund-Nasen-Schutz anzulegen und während des gesamten Aufenthalts auf dem Friedhof zu tragen. Dies gilt auch für den Geistlichen, den Bestatter und alle anderen Personen, die sich zu diesem Zeitpunkt auf dem Friedhof aufhalten.
- (3) Vor dem Besuch einer Trauerfeier sind die Hände zu waschen und bei Betreten des Leichenhauses an den dort vom Veranstalter bereitgestellten Desinfektionsmittelspendern zu desinfizieren.

§ 7

Dem Geistlichen vorbehalten Handlungen

- (1) Die Benutzung
 - a) eines Mikrofons,
 - b) von Schaufeln für den Erdwurf, sowie
 - c) Weihwassergabensind ausschließlich dem Geistlichen vorbehalten, der die Trauerfeier abhält.
- (2) Mikrofone müssen vor der Benutzung mit einer Einweg-Plastikfolie umhüllt werden, die nach der Trauerfeier entsorgt wird. Die Schaufeln für den Erdwurf sind nach der Trauerfeier von dem Bestatter zu desinfizieren.

§ 8

Abschiednahme durch die Familie vor der Trauerfeier

- (1) Abschiednahmen am geschlossenen Sarg oder an einer Urne sind aufgrund der sehr beengten räumlichen Verhältnisse im Leichenhaus nur für die Angehörigen des Hausstandes des Verstorbenen, Ehegatten, Lebenspartner, Lebensgefährten, Verwandte in gerader Linie und Geschwister sowie eine weitere Person möglich. Die einzelnen Teilnehmer sind vom Bestatter mit ihrer Stellung zum Verstorbenen anzumelden.
- (2) Die Aufbahrung im offenen Sarg ist aus hygienischen Gründen nicht möglich.

§ 9

Aussegnung am Grab

- (1) Nach dem Ablassen des Sarges in das Grab steht den Teilnehmern der Trauerfeier oder Beisetzung eine angemessene Zeit zum Abschiednehmen zur Verfügung. Das Werfen von Blumen in das offene Grab ist dabei gestattet.

- (2) Kränze und Blumengebinde dürfen nur von einer Person am Grab abgelegt werden.
- (3) Die Trauergäste dürfen dabei nur einzeln vom Fußende her an das Grab herantreten. Nach der persönlichen Abschiednahme hat jeder Teilnehmer die Grabstelle an deren Kopfende in Richtung des als Ausgang gekennzeichneten Friedhofszugang zu verlassen. Sie sind angehalten, den Friedhof zu verlassen, sobald sie sich vom Grab wegbewegen, um Menschenansammlungen zu vermeiden.
- (4) Die übrigen Teilnehmer der Trauerfeier warten mit gebührendem Abstand zueinander vor dem Fußende des Grabes, bis sie an der Reihe sind. Es ist verboten, das Grab zu umringen, um einen reibungslosen Zutritt und Abgang der Trauergäste zum Grab unter Wahrung der Abstandsregeln zu ermöglichen.

§ 10

Kurzfristige Änderungen

Die Vorgaben dieses Hygienekonzepts können kurzfristig bei Bedarf, insbesondere bei einer Veränderung der gesetzlichen Vorgaben durch die Bundesrepublik Deutschland oder den Freistaat Bayern abgeändert werden.